



Sion, le 31 mars 2021

A+ - MPG 18 1234
L'1Dex
Monsieur Stéphane Riand
Case postale 1209
1951 Sion

MPG 18 1234 <> A. et B.

Monsieur,

Dans le prolongement de votre demande du 26 février 2021 et en l'absence d'opposition des parties, je vous fais parvenir une copie rendue anonyme de l'ordonnance prononcée le 13 juillet 2018.

Veuillez agréer, Monsieur, l'expression de mes sentiments distingués.

Le procureur

Jean-Pierre Greter

Ann. : ment.

Copie à:

- A.
- B.



Sitten, 13. Juli 2018

MPG 18 1234 <> A. und B.

NICHTANHANDNAHMEVERFÜGUNG (Art. 310 StPO)

Beschuldigte Personen **A.**

B.,

Straftatbestand: Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB),

Anzeigeerstatter: **C.,**

Eingesehen

Die Strafanzeige von C. vom 1. Juni 2018 gegen den Dienstchef der kantonalen Steuerverwaltung und den ehemaligen stellvertretenden Chef des Finanzdepartements wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB);

Die Stellungnahmen von B. vom 4. Juni, 5. Juni und 14. Juni 2018;

Die Einstellungsverfügung des ausserordentlichen Staatsanwaltes E. vom 30. November 2015 in der Strafsache MPG 15 18;

Die übrigen Akten des Verfahrens;

Erwägend

1. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapportes feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind (lit. a).
2. In seiner Strafanzeige vom 1. Juni 2018 wirft C. dem Dienstchef der kantonalen Steuerverwaltung und dem ehemaligen stellvertretenden Chef des Finanzdepartements Amtsmissbrauch und ungetreue Amtsführung im Zusammenhang mit der Auferlegung einer Busse an D., die viel zu tief ausgefallen sei.
3. Der Anzeigeerstatter stützt sich dabei auf das Bundesgerichtsurteil 2C_12/2017 und 2C_13/2017 vom 23. März 2018 in der Strafsache X. gegen das Departement des Kantons Wallis und die Kantonale Steuerverwaltung. Aus dem Urteil gehe hervor, dass D. eines ausserordentlichen Freipasses

profitiert hätte, zumal der Bussenfaktor zur Bestimmung der Strafsteuer auf einen Drittel festgesetzt worden sei, was gegen das Gesetz verstosse und das Ausmass der von D. hinterzogenen Beträge missachte.

4. Der Anzeigeerstatter stellt sich ausserdem auf den Standpunkt, dass diese Strafsteuer nie Gegenstand des Verfahrens MPG 15 18 des ausserordentlichen Staatsanwaltes E. und der diesbezüglichen Einstellungsverfügung vom 30. November 2015 gewesen sei.
5. Der ausserordentliche Staatsanwalt E. hat, entgegen den Verlautbarungen des Anzeigeerstatters, in seiner Untersuchung sehr wohl die Details der Straf- und Nachsteuern geprüft, worunter auch die am 21. Juli 2014 gegen D. ausgesprochene Steuerbusse über CHF 1'200'000, wie dies aus den nachfolgenden Abschnitten der Einstellungsverfügung vom hervorgeht:

«19... Le SCC condamne, le 3 juin 2014, D. Vins SA à une amende globale de CHF 1'000'000.- et le 21 juillet 2014, D. à une amende globale de CHF 1'200'000.- pour soustraction de l'impôt fédéral, cantonal et communal, sur la base de l'enquête conduite par la DAPE».

Unter Ziff. 31 führt der ausserordentliche Staatsanwalt sodann weiter aus:

«Sous la responsabilité de A. , le SCC a ouvert une procédure en rappel d'impôt ainsi qu'une procédure en soustraction d'impôt qui s'est conclue par les amendes mentionnées plus haut (point 19.). Des voix n'ont pas manqué de s'étonner de la mansuétude de telles sanctions. En fait, le SCC s'est tenu aux règles et à la pratique dans ce domaine; il convient d'ajouter que le montant des amendes a été déterminé en étroite collaboration avec l'AFC. La CoGest a d'ailleurs conclu que le SCC a agi dans le cadre légal, tout en souhaitant dans une perspective politique d'avenir, «réapprécier le contrôle de la large autonomie de fonctionnement » dont jouit le SCC ».

6. Des Amtsmissbrauchs machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB).
7. Nach der gefestigten Bundesgerichtsrechtsprechung kann festgehalten werden, dass nicht sämtliche pflichtwidrige Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführt, unter den Anwendungsbereich von Art. 312 StGB fallen. Wollte man jeden Missbrauch dieser Stellung als Amtsmissbrauch bestrafen, bestünde die Gefahr, dass im Ergebnis entgegen der Absicht des Gesetzgebers jede Amtspflichtverletzung strafrechtlich verfolgt würde. Angesichts der unbestimmt umschriebenen Tathandlung sei eine enge Auslegung vorzunehmen. Art. 312 erfasse nicht jede Amtspflichtverletzung. Er setze vielmehr voraus, dass der Täter seine Amtsgewalt in der gesetzlich genannten Absicht missbrauche, dh. er von der ihm von Amtes wegen zustehenden hoheitlichen Gewalt Gebrauch mache, dass er kraft hoheitlicher Gewalt verfüge oder zwingen, wo es nicht geschehen dürfe (BGE 127 IV 209 Erw. a/aa, 114 IV 41 Erw. 2).
8. In der Rechtspflege im Besonderen ist zur Erfüllung dieses Tatbestandes Rechtsbeugung erforderlich, das heisst eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts oder eine Verfälschung von Tatsachen zugunsten oder zum Nachteil einer Partei. Wenn ein Entscheid wegen einer anderen Würdigung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht durch die Weiterzugsinstanz aufgehoben wird, liegt nicht bereits eine Rechtsbeugung vor. Namentlich in Fällen, wo ein Ermessenspielraum besteht, kann es zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, ohne dass eine missbräuchliche Anwendung des Rechts

vorliegen würde. Auch eine blosser Unvertretbarkeit des Entscheides genügt nicht. Der Amtsträger muss quasi nach selbst gebastelten Regeln entscheiden, damit von einem Rechtsbruch gesprochen werden kann.

9. Vorliegend hat die Steuerverwaltung in ihrer Verfügung vom 21. Juli 2014 für die von D. hinterzogenen Bussen im Zeitraum von 2003 bis 2010 den Bussefaktor auf einen Drittel der hinterzogenen Steuern festgelegt und die Busse dementsprechend auf CHF 1'200'00.00 festgesetzt. Dies erfolgte nach Rücksprache insbesondere mit der EStV, und aufgrund der bisherigen Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung. Die hiergegen erhobene Einsprache hat das Finanzdepartement, vertreten durch den stellvertretenden Departementsvorsteher Staatsrat B., am 9. September 2015 abgewiesen. Die kantonale Steuerrekurskommission hat aufgrund eines Rekurses des Steuerpflichtigen im Rahmen einer *reformatio in peius*, bei der Festsetzung der Strafsteuer den Koeffizienten zwei angewendet und die Busse auf CHF 7'208'980.00 erhöht. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesgericht wurde weitestgehend abgewiesen. Das Bundesgericht stützte den Entscheid der Vorinstanz, der kantonalen Steuerrekurskommission, und hielt dabei fest, dass die veranlagende Behörde bei ihrer Strafzumessung verschiedene Grundsätze nicht richtig angewandt habe.
10. Die Steuer(straf)behörden sind dem gesetzlichen Verfolgungszwang nach Art. 182 DBG nachgekommen, indem sie ein Strafsteuerverfahren gegen D. eingeleitet haben. Damit haben sie ihre hauptsächliche Amtspflicht erfüllt. Bei der Zumessung der Strafsteuer im Sinne von Art. 175 Abs. 2 DBG, wo ein weiterer Ermessensspielraum besteht (ROMAN J. SIEBER/JASMIN MALLA, in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Aufl. 2017, Art. 175 DBG N 39) sind sie vom «Regelstrafmass» des Einfachen der hinterzogenen Steuer gemäss Art. 182 Abs. 2 DBG abgewichen und haben die mildeste Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, der von einem Drittel bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer sich erstreckt, ausgesprochen. Diese Sanktion ist nach der Auffassung des Höchstgerichtes unangemessen. Ermessensfehler stellen indessen keine krassen Rechtsfehler im Sinne einer Rechtsbeugung oder eines Rechtsbruches dar, so dass der Tatbestand des Amtsmissbrauches nicht erfüllt ist.
11. Der ungetreuen Amtsführung im Sinne von Art. 314 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.
12. Diese Bestimmung erfasst nur den Abschluss privatrechtlicher Geschäfte, nicht aber hoheitliches Handeln (OFK/StGB-Issenring, Art. 314 StGB N 1b). Der objektive Tatbestand dieses Strafartikels ist vorliegend nicht erfüllt, da es sich beim Erlass einer Steuerbusse um hoheitliches Handeln handelt.
13. Bei der Strafsteuer handelt es sich ausserdem um eine echte und reine Kriminalstrafe (SIEBER/MALLA, a.a.O., Art. 175 DBG N 39). Ihr Zweck ist die Repression begangenen Unrechts und die Prävention der Begehung künftiger Steuerhinterziehungen. Schadenersatzcharakter kommt der Busse nicht zu; die Kompensation des Steuerausfalls erfolgt durch Erhebung einer Nachsteuer. Deshalb können vorliegend keine öffentlichen Interessen des Fiskus oder der Steuerzahler verletzt worden sein.

14. Abschliessend kann festgehalten werden, dass kein tatbeständliches Verhalten gegen die beiden Beschuldigten im Sinne von Art. 312 bzw. 314 StGB vorliegt, so dass der Strafanzeige von C. vom 1. Juni 2018 keine weitere Folge zu geben ist.

Demnach

wird verfügt:

1. Auf die Strafanzeige von C. vom 1. Juni 2018 wird nicht eingetreten.
2. Die vorliegende Verfügung ergeht ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Generalstaatsanwalt Stellvertreter

Dr. Jean-Pierre Greter

Zustellung per A+ am 16. Juli 2018 an:

- A.,
- B.,

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO **innert 10 Tagen** seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht in Sitten, Justizgebäude, 1950 Sitten 2, Beschwerde erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art 322 Abs. 2 StPO).